



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 20.07.2021

Ausweisung/Abschiebung von verurteilten Straftätern nach § 129b StGB

Einem Bericht von BR24 vom 28.07.2020 zufolge hat das Münchner Oberlandesgericht im sogenannten TKP/ML-Prozess die Angeklagte [REDACTED] wegen der Erfüllung des Straftatbestands der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129b Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Aufgrund welcher Vorschriften ist eine Ausweisung/Abschiebung von verurteilten Straftätern nach § 129b StGB möglich? 1
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist die Abschiebung/Ausweisung von [REDACTED] bislang noch nicht erfolgt? 1

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.08.2021

1. **Aufgrund welcher Vorschriften ist eine Ausweisung/Abschiebung von verurteilten Straftätern nach § 129b StGB möglich?**

Die Ausweisung von verurteilten Straftätern richtet sich nach den §§ 53, 54 und 55 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die Abschiebung ist in § 58 AufenthG geregelt.

2. **Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist die Abschiebung/Ausweisung von [REDACTED] bislang noch nicht erfolgt?**

[REDACTED] verfügt über einen Aufenthaltstitel, weshalb eine Abschiebung derzeit nicht in Betracht kommt. Die Ausweisung wird gegenwärtig geprüft.